

**Zweite Änderungssatzung
zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Wegberg
(Friedhofssatzung)
vom 22. Februar 2017**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), für die im Gebiet der Stadt Wegberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in seiner Sitzung am 21. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Wegberg (Friedhofssatzung) vom 22. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 17. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. *entfällt*
2. In § 12 Absatz 2 wird nach Buchstabe i folgender Buchstabe j angefügt:
„j) Urnenkammern in Urnenstelen als Eigengrabstätten für bis zu 3 Urnen.“
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Urnenstelen sind Eigengrabstätten für Urnenbestattungen. Sie bestehen aus Urnenkammern, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenkammer können zwei Urnen mit Überurne oder drei Urnen ohne Überurne beigesetzt werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. Nach § 22 a wird folgender § 22 b eingefügt:

„§ 22 b

Gestaltungsvorschriften für Urnenstelen

- (1) Die Verschlussplatten für die Urnenkammern werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen in eingravierter Schrift, Farbton Gold, beschriftet werden. Bei der Beschriftung ist ein umlaufender Rand von mindestens 3,5 Zentimetern frei zu halten.
- (2) Der jeweilige Schriftentwurf bedarf der vorherigen kostenpflichtigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Unzulässig gestaltete Verschlussplatten werden durch die Stadt zu Lasten des Nutzungsberechtigten erneuert.

- (3) Das Ablegen von Grabschmuck (Blumen, Vasen, Grablampen) auf den Urnenstellen ist nicht gestattet.
- (4) Die Verschlussplatten dürfen bis zum Ende der Ruhefrist nur zur Durchführung einer weiteren Beisetzung entfernt werden.“
5. In § 34 Absatz 1 Buchstabe f werden nach der Angabe „§§ 22, 22a“ ein Komma sowie die Angabe „22 b“ eingefügt und das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 6. März 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 22. Februar 2017

gez.
Michael Stock
Bürgermeister